

Gemeinderat, Ausüben von politischen Ämtern auf nationaler Ebene; Änderung Gemeindeordnung und Änderung Behördenreglement

Beschluss und Botschaft; Geschäftsprüfungskommission

1. Ausgangslage

Mitglieder des Gemeinderats dürfen eine Nebenbeschäftigung ausüben, soweit diese zeitlich und sachlich mit dem Amt eines Mitglieds des Gemeinderats vereinbar ist. Sie dürfen jedoch nicht gleichzeitig der Bundesversammlung und dem Grossen Rat angehören. Das schreibt Artikel 57 Abs. 2 der Gemeindeordnung vor. Das Ausmass an Nebenbeschäftigungen ist für Gemeinderatsmitglieder grundsätzlich auf durchschnittlich 10 Stunden pro Woche limitiert¹. Ein Engagement in der Bundesversammlung oder im Grossen Rat fällt – zumindest rein rechtlich – nicht unter diese zeitliche Beschränkung. Es muss jedoch zeitlich und sachlich mit dem Amt als Mitglied des Gemeinderats vereinbar sein.

Die Parlamentarische Initiative "(EVP-GLP-Mitte-Fraktion) "Mit gebührendem Engagement für die Gemeinde Köniz – für eine zeitgemässe Regelung der Nebenbeschäftigungen" verlangt, Art. 57 Abs. 2 der Gemeindeordnung wie folgt zu ändern:

Ein Mitglied des Gemeinderats darf nicht ~~gleichzeitig~~ der Bundesversammlung ~~und dem Grossen Rat~~ angehören.

Damit soll ein Engagement in der Bundesversammlung nicht mehr möglich sein.

Das Parlament hat die Parlamentarische Initiative am 14.11.2022 mit 20 gegen 13 Stimmen vorläufig unterstützt und die Geschäftsprüfungskommission mit dem Ausarbeiten der Vorlage beauftragt.

2. Vorgehen

Die GPK hat den Prozess mit einem Projektplan gestartet. Sie hat das Vorgehen wie folgt definiert:

1. Die Vorlage ist innerhalb der vorgegebenen Frist (14.11.2024) ausgearbeitet. Sie ist dem Parlament spätestens im November 2024 zu unterbreiten. Sie ist nach Möglichkeit mit einer anderen Abstimmungsvorlage (GO-Änderung) zu koordinieren.
2. Der Erstunterzeichner, Casimir von Arx, kann zur Vorlage Stellung nehmen.
3. Die Gemeindepräsidentin und der Gemeinderat haben im Prozess Gelegenheit, Stellung zu nehmen.
4. Das angepasste Reglement tritt spätestens zu Beginn der neuen Legislaturperiode (1.1.2026) in Kraft.

Die GPK hat für die juristische Beurteilung der Vorlage eine externe Fachperson beigezogen.

3. Ziele der Vorlage

Die Initiative gibt den Text einer Reglementsänderung (Gemeindeordnung) vor, ohne jedoch die konkreten Ziele vorzugeben. Aus dem Initiativtext kann abgeleitet werden, dass das Grundanliegen der InitiantInnen das **primäre Engagement der Gemeinderatsmitglieder für die Gemeinde Köniz** ist.

Die GPK hat gemeinsam mit dem Initianten der parlamentarischen Initiative, Casimir von Arx, folgende Ziele als Grundlage für den Inhalt der Vorlage abgeleitet:

¹ Art. 5 Abs. 3 Behördenreglement
koeniz / 758291

1. Der Gesamtgemeinderat engagiert sich zeitlich primär für die Interessen der Gemeinde Köniz.
2. Nebenbeschäftigungen sind in einem begrenzten Rahmen möglich, sofern die Interessen der Gemeinde zeitlich und sachlich mit dem Gemeinderatsamt vereinbar sind.
3. Mit einem Engagement im Grossen Rat können die Interessen der Gemeinden bzw. der Gemeinde Köniz wirksam eingebracht werden.

4. Lösungsvarianten

Obwohl das Parlament die parlamentarische Initiative vorläufig unterstützt, muss sich das vorbereitende Gremium (in diesem Fall die GPK) nur sinngemäss an den Wortlaut der Initiative halten. Die GPK befasste sich deshalb mit verschiedenen Lösungsvarianten und diskutierte diese aufgrund der formulierten Ziele (Kapital 3). Sie hat diese Auslegeordnung vorgenommen, um zu prüfen, ob die in der Initiative vorgeschlagene Lösung sachgerecht ist bzw. wie dieses Thema in vergleichbaren Gemeinden praktiziert wird. Für das Parlament ist es nützlich, diese Diskussion und die Bewertung zu kennen.

Vergleiche mit den Städten Bern, Biel und Thun zeigten, dass die Frage der Ausübung von politischen Ämtern auf kantonaler oder Bundesebene durch Gemeinderatsmitglieder unterschiedlich geregelt ist (vgl. Parlamentsvorlage 14.11.2022).

Die GPK diskutierte folgende Varianten:

1. Bestehende Regelung beibehalten
2. Annahme eines Amts im Grossen Rat erlauben, jedoch kein politisches Amt in der Bundesversammlung (parlamentarische Initiative)
3. Annahme des Amts als Grossrat erlauben, jedoch auf maximum zwei Gemeinderatsmitglieder beschränken (Bern)
4. Annahme von politischen Ämtern auf nationaler **und** kantonaler Ebene nicht erlauben (Biel)
5. Annahme von politischen Ämtern erlauben, jedoch Reduktion des Pensums als Gemeinderatsmitglied bzw. Übernahme durch ein anderes Gemeinderatsmitglied (Thun).

Die GPK bewertete die Lösungsvarianten wie folgt:

1. Variante 1 (heutiges Modell) erlaubt ein Engagement auf kantonaler Ebene und auf Bundesebene, jedoch nicht beides gleichzeitig. Gemäss Artikel 5 Abs. 3 des Behördenreglements unterliegt die Einsitznahme in der Bundesversammlung oder im Grossen Rat keiner zeitlichen Beschränkung. Somit wäre es mindestens rein rechtlich möglich, dass sich Gemeinderatsmitglieder in den Legislativen auf kantonaler Ebene oder auf Bundesebene engagieren könnten. Angesichts der Arbeitslast wäre jedoch ein Amt in der Bundesversammlung mit demjenigen als Gemeinderatsmitglied nicht vereinbar.
2. Variante 2 (parlamentarische Initiative) erfüllt die Ziele weitgehend. Dass sich mit dieser Variante bzw. mit dem heutigen Modell theoretisch alle Gemeinderatsmitglieder im Grossen Rat engagieren könnten, ist der einzige Negativpunkt. Dieser könnte allenfalls mit einer Einschränkung der Anzahl GR-Mitglieder, die sich auf übergeordneter Ebene betätigen, behoben werden (analog Bern). Dies ist jedoch zum einen in der Initiative nicht gefordert. Zum andern sind die Gemeinderatsmitglieder mit einem Beschäftigungsgrad von 80 % im Einsatz. Aus diesem Grund sind limitierte Nebenbeschäftigungen ausdrücklich erlaubt. Mit dem generellen Verbot des Engagements von Gemeinderatsmitgliedern in der Bundesversammlung vergibt Köniz möglicherweise die Chance der Einflussnahme auf Bundesebene (zB. Agglomerationspolitik etc).
3. Variante 3 (Bern) besteht durch die Vorgabe, dass sich nur zwei GR-Mitglieder auf Kantons- oder Bundesebene engagieren dürfen. Damit verpflichtet sich der Gemeinderat noch stärker auf seine Kernaufgabe, nämlich den primären Einsatz für Köniz. Das Modell wird jedoch in der Stadt Bern angewendet, wo alle Gemeinderatsmitglieder ein 100-Pensum haben.
4. Varianten 4 (Biel) verbietet ein politisches Engagement auf Kantons- oder Bundesebene und erfüllt deshalb das Ziel des primären Engagements für die Gemeinde. Im Unterschied zu Biel, sind die Könizer Gemeinderatsmitglieder jedoch nur zu 80% im Amt und sollen die Möglichkeit haben, politische Ämter auf anderen Staatsebenen auszuüben, wenn dies

zeitlich und sachlich möglich ist. Zudem vergibt Köniz mit einem vollständigen Verbot die Chance, durch Gemeinderatsmitglieder auf kantonaler Ebene Einfluss zu nehmen.

5. Mit dem flexiblen Verteilen der Pensen innerhalb des Gemeinderats bei Variante 5 (Thun) wird das Ziel des primären Engagements für die Gemeinde erfüllt. Der Nutzen des damit verbundenen Systemwechsels müsste allerdings dem Aufwand gegenübergestellt werden und dieser wird durch die GPK als eher gering eingeschätzt. Die Initiative gibt zudem eine andere Lösung vor.

In der Parlamentsdebatte vom 14.11.2022 zur parlamentarischen Initiative stellen fast alle Fraktionen die Frage, ob tatsächlich Handlungsbedarf besteht, bzw. ob die heutige Regelung tatsächlich ein Problem darstellt.²

Das Pensum eines Mitglieds der Bundesversammlung beträgt ca. 50% bzw. 71 – 87%, wenn man weitere Tätigkeiten, die mit diesem Amt zusammenhängen, einrechnet.³ Die Initianten sind sich dessen bewusst und begründen die Reglementsänderung mit der steigenden zeitlichen Beanspruchung durch eine Mitgliedschaft in der Bundesversammlung, welche mit dem Amt als Gemeinderatsmitglied nicht mehr vereinbar ist. Mit diesem Argument setzen sich die Fraktionssprechenden der FDP, Grüne, SP und teilweise auch SVP auseinander, kommen jedoch zu einem anderen Schluss: Sie sehen keinen Handlungsbedarf, da Art. 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nebenbeschäftigungen nur zulassen, wenn diese zeitlich und sachlich mit dem Amt als Gemeinderatsmitglied vereinbar sind. Trotzdem hat das Parlament der vorläufigen Unterstützung der parlamentarischen Initiative mehrheitlich zugestimmt.

Eine Minderheit der GPK wollte die parlamentarische Initiative direkt abschreiben, da kein Handlungsbedarf besteht.

5. Fazit der GPK

Ein Engagement in der Bundesversammlung ist aufgrund der Arbeitsbelastung von mindestens 50 Prozent aus praktischer Sicht ausgeschlossen, da eine solche Belastung mit dem Gemeinderatsamt von 80% nicht vereinbar wäre. Rein rechtlich würde dem aber nichts entgegenstehen und ein Engagement in der Bundesversammlung wäre theoretisch möglich. Somit schafft die vorgeschlagene GO-Anpassung Klarheit. Sie führt gegenüber dem heutigen Zustand zu einem effektiven Verbot der gleichzeitigen Ausübung eines Ständerats- oder Nationalratsmandats neben einem Gemeinderatsmandat. Gemeinderatsmitglieder sind von der Gemeinde ausdrücklich mit einem 80-Prozent-Pensum und entsprechender Entlohnung betraut. Insofern bestehen sachliche Gründe, eine solche Nebenbeschäftigung, welche zwangsläufig mit den berechtigten Beanspruchungs- und Engagementserwartungen der "Arbeitgeberin" Gemeinde kollidieren würden, zu untersagen.

6. Reglementsänderungen

Die Vorlage beinhaltet folgende Reglementsänderungen (vgl. Beilage Abstimmungsbotschaft und Entwurf Reglementsänderung Behördenreglement):

Reglement	Anpassung	Zuständigkeit
Gemeindeordnung Art. 57	<ul style="list-style-type: none"> – Mitglieder des Gemeinderats dürfen nicht der Bundesversammlung angehören. – Wird ein Mitglied des Gemeinderats in den National- oder den Ständerat gewählt, muss es innerhalb eines Monats ab dem Datum der Wahl ins 	Stimmberechtigte

² Vgl. Voten der Fraktionssprechenden FDP, Grüne, SP und teilweise auch SVP

³ Vgl. Votum Casimir von Arx, 7.11.2022

	<p>nationale Parlament mitteilen, für welches der beiden Ämter es sich entscheidet.</p> <p>– Entscheidet es sich für das nationale Parlament, muss es innerhalb von 7 Monaten als Gemeinderatsmitglied zurücktreten.</p>	
Behördenreglement Art. 5	– Die Mitglieder des Gemeinderats dürfen nicht der Bundesversammlung angehören.	Parlament

7. Inkrafttreten der neuen Regelung

Die parlamentarische Initiative enthält bezüglich des Inkrafttretens der neuen Regelung keine Vorgaben. Das Parlament beantragt den Stimmberechtigten die Inkraftsetzung auf 1.1.2025. Damit ist die Ausgangslage zu Beginn des Wahljahres bzw. vor Beginn der Legislaturperiode 2026-2029 klar.

Die Anpassung des Behördenreglements erfolgt dem entsprechend.

8. Finanzen

Die neue Regelung hat gegenüber dem bestehenden System keine finanziellen Auswirkungen.

9. Einbezug des Initianten der parlamentarischen Initiative

Casimir von Arx, GLP, hat als Initiant, das Recht, im vorbereitenden Gremium – in diesem Fall der GPK – vertreten zu sein. Er konnte seine Position an den GPK-Sitzungen vom 6.3. und 23.10.2023 vertreten.

10. Einbezug der Gemeindepräsidentin als zuständige Direktionsvorstehende

Tanja Bauer, Gemeindepräsidentin, wurde an der Sitzung der GPK vom 14.8.2023 konsultiert. Ihre Anträge wurden durch die GPK behandelt.

11. Stellungnahme Gemeinderat

Der Gemeinderat nahm am 20.9.2023 Stellung zur finalen Vorlage (vgl. Beilage 4).

Antrag

Das Parlament befindet über folgende Beschlüsse:

1. Mit x zu y Stimmen bei z Enthaltungen beantragt das Parlament den Stimmberechtigten, folgende Beschlüsse zu fassen:
 - a. Die Änderung und Ergänzung der Gemeindeordnung (Artikel 57 Absatz 2, 3 und 3^{bis}) wird beschlossen.
 - b. Die Änderung tritt am 1.1.2025 in Kraft.
2. Die Botschaft an die Stimmberechtigten und der Wortlaut der Abstimmungsfrage wird genehmigt.
3. Das Parlament stimmt der Änderung des Behördenreglements gemäss Entwurf zu, unter dem Vorbehalt, dass die Stimmberechtigten der Änderung und Ergänzung der Gemeindeordnung zustimmen.
4. Die Änderung des Behördenreglements tritt mit dem Vorbehalt gemäss Ziffer 3 am 1.1.2025 in Kraft.

Köniz, 23. Oktober 2023

Die Geschäftsprüfungskommission

Beilagen

- 1) [Parlamentsbeschluss vorläufige Unterstützung 14.11.2022 \(online auf Parlamentswebsite\)](#)
- 2) Entwurf Abstimmungsbotschaft
- 3) Behördenreglement, Entwurf Reglementsänderung
- 4) Stellungnahme Gemeinderat

Reglement über die Entschädigung und Nebenbeschäftigungen der Mitglieder des Gemeinderats und über weitere Entschädigungen (Behördenreglement) vom 8. Dezember 2008

Artikel	Text bisher	Text neu	Erläuterung
Art.5	<p>¹Nebenbeschäftigungen im Sinn dieses Reglements sind alle entgeltlichen oder unentgeltlichen Tätigkeiten mit Einschluss der Ausübung politischer oder anderer öffentlicher Ämter, die nicht im Rahmen der amtlichen Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderats ausgeübt werden und nicht ausschliesslich privaten Charakter haben.</p> <p>²Die Mitglieder des Gemeinderats dürfen der Bundesversammlung oder dem Grossen Rat des Kantons Bern, nicht aber beiden Parlamenten gleichzeitig angehören.</p> <p>³Nebenbeschäftigungen, die nicht unter Absatz 2 fallen, sind höchstens im Umfang von durchschnittlich 10 Stunden pro Woche zulässig, soweit sie nicht am Abend oder am Wochenende ausgeübt werden. Die als Mitglied der Bundesversammlung oder des Grossen Rats aufgewendete Zeit ist anzurechnen. In jedem Fall muss die zeitliche Beanspruchung durch Nebenbeschäftigungen mit dem Amt als Mitglied des Gemeinderats vereinbar sein.</p>	<p>¹Nebenbeschäftigungen im Sinn dieses Reglements sind alle entgeltlichen oder unentgeltlichen Tätigkeiten mit Einschluss der Ausübung politischer oder anderer öffentlicher Ämter, die nicht im Rahmen der amtlichen Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderats ausgeübt werden und nicht ausschliesslich privaten Charakter haben.</p> <p>²Die Mitglieder des Gemeinderats dürfen nicht der Bundesversammlung oder dem Grossen Rat des Kantons Bern, nicht aber beiden Parlamenten gleichzeitig angehören.</p> <p>³Nebenbeschäftigungen, die nicht unter Absatz 2 fallen, sind höchstens im Umfang von durchschnittlich 10 Stunden pro Woche zulässig, soweit sie nicht am Abend oder am Wochenende ausgeübt werden. Die als Mitglied der Bundesversammlung oder des Grossen Rats aufgewendete Zeit ist anzurechnen. In jedem Fall muss die zeitliche Beanspruchung durch Nebenbeschäftigungen mit dem Amt als Mitglied des Gemeinderats vereinbar sein.</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p><i>Anpassung analog Änderung der Gemeindeordnung Art. 57 (Volksabstimmung vom 3.3.2024)</i></p> <p><i>Anpassung analog Änderung der Gemeindeordnung Art. 57 (Volksabstimmung vom 3.3.2024)</i></p> <p><i>Die Gemeinderatsmitglieder müssen ihre Nebenbeschäftigungen deklarieren (vgl. Art. 8 des Behördenreglements). Deklariert werden müssen alle Nebenbeschäftigungen, soweit sie nicht entweder als Teil des GR-Mandates ausgeübt werden oder ausschliesslich privater Natur sind</i></p>

	<p>⁴Nebenbeschäftigungen dürfen die unabhängige Ausübung des Amtes als Mitglied des Gemeinderats nicht beeinträchtigen. Nicht zulässig sind namentlich Tätigkeiten für oder gegen die Gemeinde oder für oder gegen eine Organisation, an welcher die Gemeinde massgeblich beteiligt ist oder welche für die Gemeinde öffentliche Aufgaben erfüllt.</p>		<p>(vgl. Art. 5 Abs. 1). Diese Deklarationspflicht dient einerseits der Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit. Andererseits ermöglicht sie, den Umfang zulässiger Nebenbeschäftigungen (10 Wochenstunden) zu kontrollieren.</p> <p><i>Nicht erfasst von der zeitlichen Beschränkung der Nebenbeschäftigungen auf 10 Wochenstunden sind Mitgliedschaften im Grossen Rat (oder bisher in der Bundesversammlung). Art. 5 Abs. 3 sagt klar, dass nur «Nebenbeschäftigungen, die nicht unter Absatz 2 fallen», von der zeitlichen Beschränkung erfasst sind. Mit anderen Worten: Auch wenn das Grossrats-Amt einen Aufwand von mehr als 10 Wochenstunden verursachen würde, wäre es zulässig, dieses neben dem Gemeinderatsmandat auszuüben (wobei das betreffende GR-Mitglied dafür verantwortlich wäre, dass sein Amt als Gemeinderätin oder Gemeinderat trotzdem ordnungsgemäss versehen würde, bspw. durch Abend- oder Wochenendarbeit, sofern erforderlich).</i></p> <p><i>Wenn nun in Art. 5 Abs. 3 der Passus «der Bundesversammlung oder» gestrichen wird, so wird dadurch einfach nachvollzogen, was in Art. 5 Abs. 2 (und in Art. 57 Abs. 2 GO) neu festgelegt werden soll: Dass nämlich die Ausübung eines Mandats in der Bundesversammlung nicht zulässig ist, solange jemand Gemeinderätin oder Gemeinderat ist. Entsprechend ist es auch nicht mehr nötig (bzw. wäre es widersprüchlich), in Abs. 3 die Bundesversammlung weiterhin zu erwähnen.</i></p> <p><i>Bezüglich der Ausübung eines Grossratsmandats ändert sich nichts: Dieses darf nach wie vor ohne</i></p>
--	---	--	--

			<p>zeitliche Beschränkung neben einem Gemeinderatsmandat ausgeübt werden. Allerdings ist die Zeit, die für das Grossratsmandat aufgewendet wird, an allfällige andere Nebenbeschäftigungen anzurechnen. Insofern «verdrängt» das Grossratsmandat andere Nebenbeschäftigungen, indem es die Zeit, die eigentlich für diese zur Verfügung stehen würde, konsumiert. Übersteigt der Aufwand für das Grossratsmandat die 10 Wochenstunden, bedeutet dies, dass keine anderen Nebenbeschäftigungen mehr ausgeübt werden dürfen. Das Grossratsmandat hingegen darf auch dann ausgeübt werden, wenn es mehr als 10 Wochenstunden beansprucht.</p> <p>Zu beachten ist indessen, dass die Beschränkung auf 10 Wochenstunden «durchschnittlich» gemeint ist. Ein Grossratsmandat bspw. wird während der Sessionen deutlich mehr als 10 Wochenstunden beanspruchen, übers ganze Jahr gerechnet aber möglicherweise nicht.</p> <p>Durch die Nichtanwendung der Zeitlimite auf das Grossratsmandat werden «andere» Nebenbeschäftigungen anders (d.h. restriktiver) behandelt als die Nebenbeschäftigung «Grossrat». Eine solche Differenzierung ist aber zulässig, da sie auf sachlichen Gründen beruht. Bereits bei der Schaffung des Behördenreglements im Jahr 2008 wurde darauf hingewiesen, dass im Grossen Rat Entscheide gefällt werden, welche auch für die Gemeinde von grosser Bedeutung sind. Es liegt auch im Interesse der Gemeinde, dass Gemeinderatsmitglieder die Anliegen der Gemeinde</p>
--	--	--	--

		<p>⁴Nebenbeschäftigungen dürfen die unabhängige Ausübung des Amts als Mitglied des Gemeinderats nicht beeinträchtigen. Nicht zulässig sind namentlich Tätigkeiten für oder gegen die Gemeinde oder für oder gegen eine Organisation, an welcher die Gemeinde massgeblich beteiligt ist oder welche für die Gemeinde öffentliche Aufgaben erfüllt.</p>	<p><i>auf kantonaler Ebene einbringen können. Es ist deshalb sachlich begründet und gerechtfertigt, zwischen der Ausübung eines Grossratsmandats und anderen Nebenbeschäftigungen zu differenzieren und Ersteres zeitlich etwas weniger restriktiv zu regeln.</i></p> <p><i>unverändert</i></p>
--	--	--	---



Umsetzung parlamentarische Initiative "Mit gebührendem Engagement für die Gemeinde Köniz, für eine zeitgemässe Regelung der Nebenbeschäftigungen" – Stellungnahme des Gemeinderats z.H. der GPK und des Parlaments

Inhaltliche Bemerkungen

- Gemäss Einschätzung des Gemeinderats entspricht die vorgeschlagene Umsetzung dem Begehren der Parlamentarischen Initiative.

Bemerkungen zum Verfahren und zur Rolle der Beteiligten

Da es sich bei der vorliegenden Vorlage um die Umsetzung der ersten parlamentarischen Initiative in Köniz und somit um eine Art "Pilot" handelt, möchte der Gemeinderat im Folgenden zwei Bemerkungen zum Verfahren und zur Rolle der Beteiligten anbringen, welche nach Ansicht des Gemeinderats für zukünftige Fälle geklärt werden müssen:

- Rolle des Initianten der parlamentarischen Initiative: Gemäss Art. 64 h GRP haben die Initiantinnen und Initianten das Recht, im vorbereitenden Gremium vertreten zu sein. Gemäss Parlamentsantrag Kapitel 9 konnte der Initiant im vorliegenden Fall seine Position an 2 GPK Sitzungen vertreten und einbringen. Zusätzlich wurden die Ziele als Grundlage für den Inhalt der Vorlage von der GPK gemeinsam mit dem Initianten der parlamentarischen Initiative abgeleitet. Letzteres geht nach Ansicht des Gemeinderats über die Bestimmung in Art 64 h GRP hinaus. Der Gemeinderat regt an, dass das Parlamentsbüro das Verfahren und im Besonderen die Rolle der Initiantinnen und Initianten in Absprache mit der FS Recht und dem Gemeinderat überprüft und für zukünftige Fälle festlegt.
- Auftrag der GPK, Erläuterungen zur Reglementsänderung: In der vorliegenden Vorlage, Beilage 3, führt die GPK ausführliche Erläuterungen zur Änderung des Art. 5 Behördenreglement auf. Diese betreffen nicht nur die Reglementsänderung der vorliegenden Vorlage (Verbot Doppelmandat Gemeinderat und nationales Parlament), sondern auch verschiedene andere Punkte der Bestimmung, welche mit der vorliegenden Vorlage nicht geändert werden (v.a. Erläuterungen zu Art. 5 Absatz 3). Nach Ansicht des Gemeinderats übersteigt dies den Auftrag, den das Parlament der GPK zugewiesen hat. Die mit der Umsetzung beauftragten Kommission sollte sich auf ihren Auftrag - die Umsetzung des Begehrens der parlamentarischen Initiative - beschränken. Auch hier regt der Gemeinderat an, diese Frage seitens Parlamentsbüro in Absprache mit der FS Recht und dem Gemeinderat für zukünftige Fälle festzulegen.

Der Gemeinderat, Köniz, 20. September 2023